



STATUTEN

Inhalt

STATUTEN	1
Artikel 01 - Name, Sitz und Zweck	2
Vorbemerkung	2
Name und Sitz	2
Verband	2
Zweck	2
Artikel 02 - Mitgliedschaft	2
Mitgliedschaften	2
Aktivmitglieder	2
Passivmitglieder	2
Ehrenmitglieder	2
Mitgliederbeitrag	2
Artikel 03 - Pflichten und Rechte der Mitglieder	2
Artikel 04 - Mutationen	3
Artikel 05 - Erlöschen der Mitgliedschaft	3
Kündigung	3
Kündigungsgrund	3
Kurzfristige Kündigung	3
Fristlose Kündigung	4
Artikel 06 - Organisation	4
Organe	4
Artikel 07 - Generalversammlung	4
Einberufung	4
Aufgaben, Befugnisse	4
Artikel 08 - Vorstand	4
Zusammensetzung	4
Amtszeit	4
Obliegenheiten des Vorstandes	5
Beschlussfähigkeit	5
Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder	5
Unterschriftenregelung	5
Rücktritt	5
Artikel 09 - Rechnungsrevisoren	5
Artikel 10 - Finanzen	5
Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	5
Verwendung der Mittel	5
Haftbarkeit	6
Artikel 11 - Gartenordnung	6
Artikel 12 - Entschädigungs- und Spesenreglement	6
Artikel 13 - Statutenrevision	6
Artikel 14 - Auflösung des Vereins	6
Einberufung	6
Beschluss	6
Verwendung des Vermögens	6
Artikel 15 - Inkrafttreten	6

Artikel 01 - Name, Sitz und Zweck

Vorbemerkung

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit, beschränkt sich der nachfolgende Text auf die männliche Form. Es ist aber selbstverständlich, dass immer Pächterinnen und Pächter gemeint sind.

Name und Sitz

Der Gartenverein Buchs ZH, nachstehend GVB genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Buchs ZH.

Verband

Der Verein ist als Sektion dem Schweizer Familiengärtnerverband (SFGV) angeschlossen.

Zweck

Der Verein bezweckt die umweltfreundliche, naturnahe, nicht gewinnorientierte Bewirtschaftung der einzelnen Parzellen in den vom Verein gepachteten oder erworbenen Gartenanlagen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. In diesem Sinne verpachtet die Gemeinde das Areal im Oberen Riet in Buchs zur Anlegung von Pflanzgärten an den GVB.

Artikel 02 - Mitgliedschaft

Mitgliedschaften

Jeder Einwohner mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Buchs ZH, oder den umliegenden Gemeinden (8105 Regensdorf, 8105 Watt, 8106 Adlikon, 8108 Dällikon, 8112 Otelfingen, 8114 Dänikon), kann unter Beachtung folgender Anforderungen Mitglied des GVB werden:

Aktivmitglieder

2.1 Aktivmitglied kann werden, wer das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und einen eigenen Haushalt führt. Bei der Vergebung von Gartenparzellen geniessen in Buchs niedergelassene Personen Priorität.

Passivmitglieder

2.2 Passivmitglied kann jedermann werden, der sich für Zweck und Gedeihen des GVB interessiert.

Ehrenmitglieder

2.3 Durch Beschluss der GV können Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, welche sich in besonders hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Mitgliederbeitrag

2.4 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Mitgliederbeitrag) von Fr. 250.- zu leisten. Dieser wird jährlich von der GV bestimmt.

Artikel 03 - Pflichten und Rechte der Mitglieder

3.1 Jedes Mitglied hat die Wohlfahrt des Vereins nach Kräften zu fördern, die Statuten einzuhalten, Vereinsbeschlüssen und Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

3.2 Stimmberechtigt sind die an den Versammlungen anwesenden Mitglieder, die pro Parzelle eine Stimme repräsentieren.

3.3 Finanzielle Verpflichtungen sind pünktlich zu erfüllen.

3.4 Anträge jeder Art sind 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

3.5 Der Besuch der Versammlungen ist Ehrensache.

3.6 Für Neugestaltungen, Unterhalts-, Instandstellungs- und Aufräumarbeiten können die Mitglieder zu Frondienst aufgeboten werden.

3.7 a. Jedes Mitglied hat ein Depot zu hinterlegen.

b. Die Höhe des Depots wird durch die GV bestimmt.

c. Bei ordnungsgemässer Rückgabe des Gartens wird das Depot zurückerstattet.

d. Der anlaufende Zins der Depots fällt in jedem Falle an die Vereinskasse.

e. Ein neu eintretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Depot, das an seinen Vorgänger nicht zurückerstattet wurde.

f. Ob ein Depot zurückerstattet wird, entscheidet der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Kommission.

3.8 Der GVB schliesst mit den einzelnen Pächtern einen Vertrag ab, welcher den Pachtgegenstand und den Pachtbeginn festhält. Im Übrigen gilt für das Pachtverhältnis dieses Reglement (Statuten).

Artikel 04 - Mutationen

- 4.1 Austritte sind vom austretenden Pächter schriftlich zu melden, unter Beilage des von ihm ausgefüllten „Provisorischen Übergabeprotokoll“ mit seiner Vorstellung des Übergabepreises.
- 4.2 Für die Zuteilung eines zu vergebenden Gartens an einen Neupächter sind der Präsident und der Arealchef verantwortlich. Den Stichentscheid hat der Präsident.
- 4.3 Sobald der neue Pächter feststeht, hat er mit dem alten Pächter umgehend eine Besichtigung des Gartens zu veranlassen. Dabei ist über den Übergabepreis zu verhandeln und dieser ins vorhandene „Provisorisches Übergabe-Protokoll“ einzutragen. Es können der Präsident und der Arealchef beigezogen werden. Diese haben sich jedoch nicht in die Preisbildung einzumischen.
- 4.4 Sollten sich der Neu- und Altpächter im Sinne von Ziffer 4.3. nicht einigen können, kommt der nächste Interessent zum Zuge (Abfolge wie bei 4.3).
- 4.5 Sind sich die beiden Parteien (Alt- und Neupächter) einig, wird gemeinsam ein definitives Übergabeprotokoll erstellt, von beiden unterzeichnet und dem Arealchef für die nötigen administrativen Arbeiten des GVB übergeben.
- 4.6 Vorhandenes, jedoch vom Neupächter nicht übernommenes Inventar muss der Altpächter umgehend abtransportieren und gemäss Abfall-Verordnung der Gemeinde Buchs ZH entsorgen.
- 4.7 Sollte der Garten nicht im vorgeschriebenen Übergabe-Zustand sein, kann der GVB den Gartenparzelle auf Kosten des Altpächters (nach Absprache oder Entscheid des Altpächters) in den gewünschten Zustand bringen (Fronddienst) oder bringen lassen (Gartenbau-Firma).
- 4.8 Der Präsident, sowie der Arealchef können in jeder Phase der Übergabe von allen Parteien zu Rate gezogen werden.
- 4.9 Sollte es zu keiner Einigung in Bezug auf den Übergabepreis kommen, hat der alte Pächter beim Ablauf der Kündigungsfrist seinen Garten in den Ursprungszustand zurückzuführen (Abbruch, Abtransport oder Entsorgung der Bauten sowie Fräsen des Gartens). Bleiben in Übereinstimmung mit allen Beteiligten Bauten oder Einrichtungen oder Teile davon stehen, besteht keine Entschädigungspflicht.

Artikel 05 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Wird eine Parzelle bis zum 31. Juli nicht gekündigt, haftet der austretende Pächter (folgend Altpächter genannt) für den nächstjährigen Pachtzins und ist verpflichtet, seinen Garten ordnungsgemäss zu bewirtschaften. Wird ein Garten ausserterminlich gekündigt, ist der Altpächter verpflichtet, den Mitgliederbeitrag pro Rata ab 01. November bis zur Übernahme des neuen Pächters zu übernehmen. Der Neupächter übernimmt den verbleibenden Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.
- 5.2 Weiterverpachtung der Parzelle ist unzulässig. Bei Aufgabe des Gartens muss in jedem Falle eine schriftliche Kündigung erfolgen, auch wenn der bisherige Pächter einen Interessenten gefunden hat. Über dessen Berücksichtigung bei der Weiterverpachtung entscheidet der Vorstand unter möglicher Wahrung der Interessen des zurückgetretenen Mitgliedes und bezüglich Übernahme der Investitionen und Pflanzungen durch den neuen Pächter.
- 5.3 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Kündigung

- 5.4 Das Pachtverhältnis kann beidseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich bis zum 31. Juli des laufenden Vereinsjahres mit Kündigung auf den 31. Oktober an den Vorstand erfolgen. In Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Vorstand. Die Parzelle muss am 31. Oktober aufgeräumt, unkrautfrei und umgegraben abgegeben werden.

Kündigungsgrund

- 5.5 Die Kündigung des Pachtvertrages bedarf von Seiten des Pächters keiner Begründung.
- 5.6 Von Seiten des Vorstands ist die Kündigung schriftlich zu begründen.
- 5.7 Die Kündigung durch den Vorstand erfolgt nach vorgehender erfolgloser Mahnung insbesondere bei:
 - a. Verstoss gegen Pachtvertrag und Nichteinhaltung der Statuten
 - b. Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen
 - c. Vernachlässigung des Gartens und der vorhandenen Bauten
 - d. Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes.

Kurzfristige Kündigung

- 5.8 Verstirbt ein Aktivmitglied, entfällt eine Kündigung. Die Familienangehörigen können binnen dreier Monate entscheiden, ob sie in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten möchten.

- 5.9 Zieht ein Mitglied in eine ausserhalb der obengenannten liegende Gemeinde (siehe Artikel 2 Mitgliedschaft), erlischt die Mitgliedschaft nach Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist sofort oder spätestens auf den 31. Oktober.

Fristlose Kündigung

- 5.10 Macht das Verhalten eines Pächters die Aufrechterhaltung seines Pachtverhältnisses für andere Pächter oder für den Verpächter unzumutbar, kann die fristlose Kündigung ausgesprochen werden. Unzumutbar wird das Pachtverhältnis bei schwerwiegenden Verfehlungen, wie nachgewiesener Diebstahl im Gartenareal, Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen, jeder Form von Tätlichkeiten, Streitigkeiten oder übler Beschimpfung, Vernachlässigung bzw. Nichtbearbeitung des Gartens während der Vegetationszeit von über ein Monat und Nichtbefolgen der Statuten. Solcher Situationen berechtigen den Vorstand, nach vorgehender erfolgloser Mahnung, zur einseitigen, fristlosen Aufhebung des Vertragsverhältnisses, ohne Entschädigungspflicht gegenüber dem fehlbaren Pächter. Vorbehalten bleibt die Haftung für allfällig vom Pächter verursachte Schäden. Die Kündigung muss durch Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes beschlossen, schriftlich begründet und durch den Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein. Dem Pächter wird eine Frist von 30 Tagen zur Räumung der Parzelle zugestanden. Rechtsmittel werden keine gewährt.

Artikel 06 - Organisation

Organe

- Die Organe sind:
- a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 07 - Generalversammlung

Einberufung

Es hat anfangs Jahr eine Generalversammlung stattzufinden, welcher folgende Geschäfte obliegen:

Aufgaben, Befugnisse

- 7.1 Genehmigung des Protokolls der letzten GV und des Jahresberichtes.
- 7.2 Abnahme der Jahresrechnungen, festsetzen des Mitgliederbeitrages und des Depots.
- 7.3 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
- 7.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7.5 Behandlung und Erledigung von eingereichten Anträgen.
- 7.6 Beschlüsse über Statutenänderungen.
- 7.7 Genehmigung und Änderung von Verträgen jeder Art.
- 7.8 Beschluss über Auflösung des Vereins.
- 7.9
 - a. Die anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.
 - b. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das relative Mehr mit Stichentscheid des Präsidenten.
 - c. Es wird offen abgestimmt, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird.
 - d. Auf Verlangen des Vorstandes oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder kann bzw. muss eine ausserordentliche GV einberufen werden.

Artikel 08 - Vorstand

Zusammensetzung

- Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Aktuar
 4. Kassier
 5. Bau-/Fronddienstchef
 6. Arealchef Furtbach
 7. Arealchef Dreschscheune

Folgende Positionen sind von separaten Personen zu besetzen: Präsident, Aktuar, Kassier

Amtszeit

Der Vorstand wird von der GV gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle einem anderen wählbaren Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden GV einzuholen ist. Der Präsident wird durch die GV bestimmt.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Dem Vorstand stehen folgende Obliegenheiten zu:

Obliegenheiten des Vorstandes

- 8.1 Einberufung der Versammlung.
- 8.2 Vorbehandlung der vom Verein zu behandelnden Geschäfte.
- 8.3 Ausarbeiten von Vorschlägen und Anträgen zuhanden der Versammlung.
- 8.4 Aufnahme von Mitgliedern und Antragstellung für Ausschlüsse von Mitgliedern.

Beschlussfähigkeit

- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- 8.6 Der Vorstand erledigt alle laufenden Geschäfte und ist ermächtigt, einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000.- und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000.- zu beschliessen. Für notfallmässige Schadensbehebungen kann dieser Betrag ausnahmsweise überzogen werden.
- 8.7 Der Präsident leitet den Verein in seiner ganzen Tätigkeit. Zuhanden der GV hat er einen schriftlichen Jahresbericht zu erstellen.
- 8.8 Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt ihn bei der Erfüllung dessen Aufgaben.
- 8.9 Der Aktuar besorgt die Korrespondenz, führt Protokoll an den Versammlungen und Vorstandssitzungen und lädt zu Versammlungen ein.
- 8.10 Der Kassier führt die Vereinsrechnungen. Diese muss zuhanden der GV detailliert geführt werden. Er erhebt die Beiträge, führt Einzelunterschrift für das Postcheckkonto und den Bankverkehr.
- 8.11 Die Arealchefs haben die Aufsicht über die Gärten (Einhaltung der Gartenordnung).
- 8.12 Der Bauchef überwacht Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten und kontrolliert die Einhaltung des Baureglements, des Baubeschriebs und der Baubewilligungen.
- 8.13 Vernachlässigt ein Mitglied im Sinne von Artikel 3 seine Pflichten, tritt das Schiedsgericht in Form des Vorstandes zusammen.
- 8.14 Zur Ausübung ihrer Kontrollpflicht dürfen die Vorstandsmitglieder, mindestens zu zweit, sämtliche Parzellen zu jeder Zeit betreten.

Unterschriftenregelung

- 8.15 Präsident und Aktuar zeichnen gemeinsam für die rechtsverbindliche Unterschrift.

Rücktritt

- 8.16 Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt auf die nächste GV erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die GV zu richten.

Artikel 09 - Rechnungsrevisoren

Die GV wählt die Revisoren. Der erste Revisor scheidet jeweils nach zwei Jahren aus. An seine Stelle tritt der zweite und an dessen Stelle der Ersatzrevisor. Die GV wählt den Ersatzrevisor analog mit der Wahl des Vorstandes.

Artikel 10 - Finanzen

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 10.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:
 - a. die Mitgliederbeiträge, die Pachtzinsen und weitere von den zuständigen Organen festgelegte Beiträge oder im Pachtvertrag festgesetzte Abgaben
 - b. Weitere Einnahmen bilden Schenkungen, Legate und sonstige Zuwendungen
 - c. Beiträge der öffentlichen Hand und Gönnerbeiträge

Verwendung der Mittel

- 10.2 Der Verein hat für Unterhalt und Sanierungen angemessene Reserven zu bilden.
- 10.3 Über die Verwendung der Ausgaben beschliesst die GV.
- 10.4 Jedes Vereinsmitglied, welches eine Leistung gegenüber dem Verein erbringt, hat Anspruch auf eine Entschädigung, sofern die Arbeit vom Vorstand in Auftrag gegeben wurde. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Entschädigungsansätze festzulegen.
- 10.5 Die Spesen und Entschädigungsansätze sind in der Entschädigungs- und Spesenreglement festgelegt.
- 10.6 Die Entschädigungen für den gesamten Vorstand dürfen 11.5% der gesamten Jahresbeiträge

(Mitgliederbeiträge) nicht überschreiten.

Haftbarkeit

10.7 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 11 - Gartenordnung

Die Gartenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten. Änderungen dessen unterliegen dem Beschluss der GV.

Artikel 12 - Entschädigungs- und Spesenreglement

Das Entschädigungs- und Spesenreglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten. Änderungen dessen unterliegen dem Beschluss der GV.

Artikel 13 - Statutenrevision

Für die Revision der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der GV notwendig, der mindestens die Stimmen von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Der Beschluss ist nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Versammlung schriftlich zur Kenntnis gebracht worden waren.

Artikel 14 - Auflösung des Vereins

Einberufung

14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine schriftlich einberufene Vereinsversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vorher zugestellt worden sein. Ist eine erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innert 20 Tagen schriftlich mit gleichem Vorlauf, eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen.

Beschluss

14.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss kommt zustande, wenn ihm mindestens $\frac{4}{5}$ aller anwesenden Mitglieder zustimmen. Wird in der ersten Vereinsversammlung das $\frac{3}{4}$ Quorum der anwesenden Mitglieder nicht erreicht, entscheidet die zweite Vereinsversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Verwendung des Vermögens

14.3 Nach dem Auflösungsbeschluss beschliesst die einberufene Vereinsversammlung über die Liquidation der Aktiven und die Verwendung eines eventuellen Vereinsvermögens.

14.4 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15 - Inkrafttreten

Die revidierten Statuten treten mit dem Tag ihrer Annahme durch die ordentliche GV in Kraft.

Buchs ZH, 24. März 2019

Der Präsident:



Die Aktuarin:

